

Novelle des Bundshaftungsobergrenzengesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das Bundshaftungsobergrenzengesetz sieht für den Bund einen für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 geltenden Gesamthaftungsrahmen in Höhe von 197 Milliarden Euro vor. Für die nachfolgenden Jahre sieht die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG – Vereinbarung), BGBl. I Nr. 134/2017, eine einheitliche Berechnung der Obergrenzen für Haftungen auf Basis der Abgabeneinnahmen der jeweiligen Gebietskörperschaft vor.

Ziel(e)

Im Bundshaftungsobergrenzengesetz wird die Obergrenze für Haftungen des Bundes sowie der außerbudgetären Einheiten des Bundes an die in der HOG – Vereinbarung vorgesehene Berechnungsmethode angepasst und die sonstigen damit zusammenhängenden Änderungen vorgenommen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung einer gemäß HOG – Vereinbarung auf Basis der Abgabeneinnahmen ermittelten unbefristeten Obergrenze für Haftungen des Bundes sowie der außerbudgetären Einheiten des Bundes. Die für den Bund geltende Berechnungsformel lautet: Haftungsobergrenze (t) = Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach Untergliederung 16 des Bundesfinanzgesetzes (t-2) x 175 %.
- Die Anrechnung der Haftungsstände auf die Obergrenze erfolgt aufgrund der Vorgaben der HOG – Vereinbarung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten sowie der Methodik des Final Reports der "Task Force on the implications of Council Directive 2011/85 on the collection and dissemination of fiscal data".
- Die Ermittlung der anrechenbaren Haftungsstände für den Bund und für die außerbudgetären Einheiten des Bundes wird durch die Bundesanstalt "Statistik Österreich" vorgenommen und anschließend dem Rechnungshof zur Berücksichtigung für den Bundesrechnungsabschluss übermittelt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen, da für die Festlegung von Obergrenzen keine finanziellen Mittel bereitzustellen sind. Die mit der Bundesanstalt "Statistik Österreich" getroffene Leistungsvereinbarung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012, in der auch die Leistungen der

Bundesanstalt "Statistik Österreich" im Rahmen des BHOG geregelt werden, bleibt in finanzieller Hinsicht unverändert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG betreffend § 1, § 2 Abs. 1 und § 8.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1590331833).